



HESSISCHER LANDTAG

11. 12. 2012

Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz über die Förderung von sozialem
Wohnraum in Hessen
in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses
für Wirtschaft und Verkehr
Drucksache 18/6682 zu Drucksache 18/5832**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 6 wird die folgende Nr. 7 eingefügt:

"7. das genossenschaftliche Wohnen,"
 - b) Die Nr. 7 und 8 werden Nr. 8 und 9.

2. In Art. 3 Nr. 17 wird § 30 wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 endet die Nachwirkungsfrist bei freiwilliger vorzeitiger vollständiger Rückzahlung des Darlehens vor Inkrafttreten dieses Gesetzes

 - a) im Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Ablauf des neunten Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung;
 - b) im ersten Jahr nach dem Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Ablauf des achten Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung;
 - c) im zweiten Jahr nach dem Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Ablauf des siebten Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung;
 - d) im dritten Jahr nach dem Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Ablauf des sechsten Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung."
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Begründung:

Zu Nr. 1

Zu a

Im Hinblick auf die neuen Wohnformen soll das genossenschaftliche Wohnen ebenfalls unterstützt werden. Aus diesem Grund werden die Fördergrundsätze erweitert.

Zu b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2

Die Nachwirkungsfrist bei freiwilliger vorzeitiger Rückzahlung der Wohnungsbaudarlehen wird von zehn auf fünf Jahre verkürzt. Damit sich insbesondere die von der Verkürzung der Nachwirkungsfrist betroffenen Mieter (früherer Wegfall der Bindungen) und auch alle anderen Beteiligte (Verfügungsberechtigte, Wohnungsbauförderstellen, Gemeinden) rechtzeitig auf die Verkürzung der Nachwirkungsfrist einstellen können, wird mit dem Änderungsantrag für die sich bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes in der Nachwirkungsfrist befindenden Objekte eine gleitende Übergangsregelung geschaffen.

Wiesbaden, 11. Dezember 2012

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)

Für die Fraktion der FDP
Der Parl. Geschäftsführer:
Dr. Blechschmidt